



Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 197 – Tiroler Straße – 1. Änderung vereinf. Verfahren

2.4 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur am Ort der Leistung zulässig. Unzulässig sind alle blinkenden und sich bewegenden Anlagen sowie Anlagen, die

- a) größer als 5 qm sind oder
- b) eine Höhe von max. 1,0m oder eine Länge von max. 5,0m überschreiten oder
- c) als freistehende Werbetafeln von mehr als 1,0m Höhe und 2,0m Breite ausgeführt werden sollen.

Ergänzung zur 1. Änderung vereinf. Verfahren:

Sammelhinweisschilder für im Gewerbegebiet ansässige Betriebe sind generell zulässig, sofern sie eine max. Höhe von 4,0m und max. Breite von 3,0m nicht überschreiten.

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 - GE** Gewerbegebiet
 - "C" siehe textl. Teil
- Maß der baulichen Nutzung**
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenbegrenzungslinie
- Pflanz- und Erhaltungsgebot**
 - Bäume u. Sträucher sind anzupfl. und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Umformerstation
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Planbestimmende Maße**
 - 6.0 Maße

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. IS. 466)
 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 259)
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 Satzungen im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2005 bis 27.10.2005 einschließlich öffentlich aus.

 Recklinghausen, den 28.10.2005
 Bürgermeister
 I. A.

 Städt. Oberbaurätin

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 19.12.2005 als Satzung beschlossen worden.

 Recklinghausen, den 20.12.2005
 Bürgermeister

 Pantförder

Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - in Kraft.

 Recklinghausen, den 29.12.2005
 Bürgermeister
 I. A.

 Städt. Oberbaurätin

Stadt Recklinghausen
Bebauungsplan Nr. 197
- Tiroler Straße -
1. Änderung - vereinfachtes Verfahren -